

Beschlußempfehlung und Bericht
des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuß)

zu dem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/5248 —

Beteiligung der Bundeswehr an UNOSOM II

A. Problem

Auf Bitte der Vereinten Nationen soll die Bundeswehr sich an den Operationen der Vereinten Nationen in Somalia (UNOSOM II) durch Entsendung eines Unterstützungsverbandes für logistische und humanitäre Aufgaben in einer befriedeten Region beteiligen.

B. Lösung

Annahme des Antrages.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag — Drucksache 12/5248 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 30. Juni 1993

Der Verteidigungsausschuß

Heinz-Alfred Steiner
Stellv. Vorsitzender

Paul Breuer
Berichterstatter

Walter Kolbow

Günther Friedrich Nolting

Bericht der Abgeordneten Paul Breuer, Walter Kolbow und Günther Friedrich Nolting

In seiner 166. Sitzung am 24. Juni 1993 hat der Deutsche Bundestag den Antrag — Drucksache 12/5248 — zur federführenden Beratung an den Verteidigungsausschuß und zur Mitberatung an den Auswärtigen Ausschuß, den Rechtsausschuß und den Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit überwiesen.

Der mitberatende Auswärtige Ausschuß hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1993 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. (zusammen 22) gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppe der PDS/Linke Liste und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (zusammen zehn Stimmen) bei zwei Enthaltungen der Fraktion der SPD der Beschlußempfehlung zugestimmt.

Der mitberatende Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1993 mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppen der PDS/Linke Liste und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Enthaltung aus der Fraktion der SPD der Beschlußempfehlung zugestimmt.

Der mitberatende Ausschuß für wirtschaftliche Zusammenarbeit hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1993 der Beschlußempfehlung mehrheitlich zugestimmt.

Der federführende Verteidigungsausschuß hat den Antrag in seiner 61. Sitzung am 30. Juni 1993 beraten und mit den Stimmen der Koalition gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste und bei drei Stimmenthaltungen aus der Fraktion der SPD beschlossen, den Antrag in der vorliegenden Fassung anzunehmen.

Die *Fraktion der CDU/CSU* stimmt mit der heutigen Beschlußempfehlung der von den Vereinten Nationen erbetenen und von der Bundesregierung zugesagten logistischen und humanitären Unterstützung im Rahmen UNOSOM II zu. Diese soll zunächst in Zentralsomalia erfolgen und dann schrittweise nach Norden verlegt werden. Zugleich wird dem Beschluß der Bundesregierung vom 21. April 1993 zugestimmt, weil der deutsche Beitrag die humanitären Zielen verpflichtete Operation der Vereinten Nationen unterstützt.

Der Deutsche Bundestag schafft damit die Voraussetzung für die Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland und der Bundeswehr an Maßnahmen der Vereinten Nationen UNOSOM II und folgt so der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juni 1993 (Az. 2 BVQ 17/93). Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Rechtslage vorläufig geklärt hat, besteht jetzt die Möglichkeit, die notwendigen Entscheidungen nach politischen, d. h. moralischen, Gesichtspunkten zu treffen.

Die mit dem Vorkommando am 12. Mai 1993 begonnenen Hilfsmaßnahmen und die ab 3. Juli 1993 beginnende Verlegung des Gesamtverbandes stellen die Leistungsfähigkeit her, die von den Vereinten Nationen, den anderen beteiligten Nationen und der somalischen Bevölkerung erwartet wird. Der deutsche Unterstützungsverband soll in einer nach Beurteilung durch die Vereinten Nationen befriedeten Region zum Einsatz kommen, was durch die Bewertung des deutschen Erkundungskommandos vor Ort bestätigt wird. Dies soll auch für die phasenweise Verlegung nach Norden gelten. Der deutsche Verband hat das Recht zur Selbstverteidigung, darf jedoch keinen Zwang anwenden oder daran mitwirken. Die Bundesregierung wird gebeten, alle zum Schutz und zum Wohlergehen der Soldaten notwendigen Maßnahmen zu treffen. Zugleich sieht die Fraktion der CDU/CSU, daß nicht jede Gefahr für Leib und Leben der Soldaten auszuschließen ist und daß es Opfer geben kann.

Der Deutsche Bundestag erfüllt mit der Zustimmung eine Rechtspflicht und setzt einen vorläufigen Schlußstrich unter die Diskussion der Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme. Er kommt damit vor allem einer politischen Notwendigkeit und moralischen Pflicht nach, daß die Bundesrepublik Deutschland sich zusammen mit anderen Nationen an Maßnahmen der Vereinten Nationen im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen beteiligen kann und will.

Zugleich erhalten die mit Planung und Vorbereitung befaßten und die im Rahmen der Operation UNOSOM II eingesetzten deutschen Soldaten Klarheit und Rechtssicherheit.

Ansonsten teilt sie die Auffassung der Fraktion der F.D.P.

Die *Fraktion der SPD* ist der Auffassung, daß es sich bei der Teilnahme der Bundeswehr an UNOSOM II auf der Grundlage des Regierungsbeschlusses vom 21. April 1993 und mit der Präzisierung vom 3. Juni 1993 im Schwerpunkt um eine logistische Unterstützung und nicht um die Durchführung humanitärer Maßnahmen handelt. Durch die Mitwirkung in der Versorgungskette der zu unterstützenden Kontingente anderer Nationen von UNOSOM II ist der Beitrag der Bundeswehr essentieller Teil der militärischen Operationsführung und trägt damit eindeutig militärischen Einsatzcharakter. Nur im Rahmen freier Kapazität soll humanitäre Hilfe geleistet werden. Es handelt sich deshalb um einen mittelbaren Kampfeinsatz.

Es wird bezweifelt, daß die Bundeswehr nur in befriedeten Gebieten eingesetzt wird. Daraus ergeben sich Gefahren für die eingesetzten Soldaten.

Zugleich ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts anzuerkennen, daß der Einsatz der Bundes-

wehr in Somalia verfassungsgemäß ist, wenn und soweit der Deutsche Bundestag das beschließt. Gleichwohl ist festzuhalten, daß die Bundesregierung und die Regierungskoalition den bisherigen Konsens verlassen haben, wonach der Einsatz der Streitkräfte über den Verteidigungs- und Bündnisfall hinaus nicht zulässig ist. Die Fraktion der SPD ist weiter mehrheitlich der Auffassung, daß grundsätzlich für einen erweiterten Auftrag der Bundeswehr verfassungsrechtliche Grundlagen zu schaffen sind, da das Bundesverfassungsgericht die Frage des „militärischen Einsatzes“ bewußt offengelassen hat.

Die Fraktion der SPD ist befriedigt, daß das Bundesverfassungsgericht mit seiner Entscheidung die Mitwirkungsrechte des Parlaments beim Einsatz der Bundeswehr gewährleistet.

Die *Fraktion der F.D.P.* hat besonders deutlich gemacht, daß die Operation der Vereinten Nationen vom Grundanliegen her ein humanitärer Einsatz ist. Dieser ändert sich nicht dadurch, daß von einzelnen Clanchefs Gewalt angewendet wird. Die Operation beruht auf Entscheidungen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen und einem Hilfersuchen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen an die Bundesrepublik Deutschland. 30 Nationen beteiligen sich am Wiederaufbau von Somalia. Der politische Auftrag ergibt sich aus der Resolution 814 und der Anforderung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. Nur durch Hilfe von außen ist es möglich, dem

somalischen Volk wieder eine Zukunftsperspektive in einem geordneten Staatswesen zu geben.

Die Bundesrepublik Deutschland als Mitglied der Vereinten Nationen darf dabei nicht abseits stehen und eine Sonderrolle für sich fordern. Als Mitglied der Vereinten Nationen muß und will sie ihre Pflichten erfüllen. Im übrigen schließt sich die Fraktion der F.D.P. den Auffassungen der Fraktion der CDU/CSU an.

Die *Gruppe der PDS/Linke Liste* hat erklärt, daß sie dem Somalia-Einsatz nicht zustimmen könne.

Die *Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN* lehnt mit Teilen solche Einsätze ab, mit Teilen unterstützt sie Blauhelm-Einsätze. Sie ist jedoch der Auffassung, daß die Rechtmäßigkeit und die gesellschaftliche Akzeptanz gegeben sein müsse, was hier nicht der Fall ist. Im übrigen sei der Einsatz in Somalia als kampfbegleitender Einsatz zu bewerten.

Alle Fraktionen gehen davon aus, daß die Bundesregierung gemäß dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts das Parlament aktuell und umfassend über alle wesentlichen Punkte der Lageentwicklung in Somalia und der Auftrags Erfüllung des deutschen Unterstützungsverbandes unterrichtet.

Die Mitglieder der Fraktionen würdigen — unabhängig von politischen und anderen Auffassungsunterschieden — die Pflichterfüllung und Einsatzbereitschaft der Soldaten der Bundeswehr.

Bonn, den 30. Juni 1993

Paul Breuer Walter Kolbow Günther Friedrich Nolting
Berichterstatter